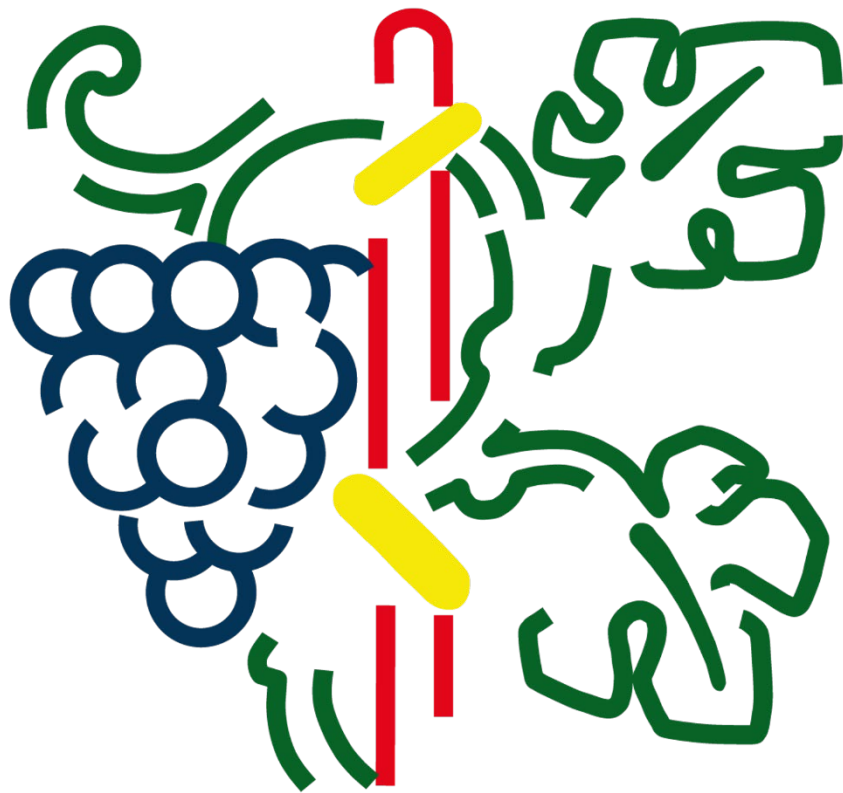


TURNVEREIN BUUS



Statuten

STATUTEN

TURNVEREIN BUUS

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	2
II.	Zweck des Vereins	2
III.	Vereinsstruktur	2
IV.	Mitgliedschaft und Ernennung	3
V.	Mutationen	4
VI.	Rechte und Pflichten	4
VII.	Organe	6
a.	Generalversammlung	6
b.	Turnstand	8
c.	Vorstand	8
d.	Technische Kommission	10
e.	Revisoren	11
VIII.	Verwaltung	11
IX.	Finanzen	11
X.	Tätigkeit des Vereins	13
XI.	Revisions- und Vollzugsbestimmungen	13

I. Name und Sitz

Art. 1.

Der Turnverein Buus, nachstehend TVB genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2.

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Buus.

II. Zweck des Vereins

Art. 3.

Der TVB bezweckt die allseitig körperliche Ausbildung seiner Mitglieder, die Verbreitung des Turnens sowie die Vereinigung seiner Mitglieder in Freundschaft und Geselligkeit.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4.

Der TVB ist Mitglied des:

- Bezirksturnverbandes Sissach (BTV)
- Baselbieter Turnverbandes (BLTV)
- Schweizerischen Turnverbandes (STV)

deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

III. Vereinsstruktur

Art. 5.

Der TVB setzt sich zusammen aus:

- Aktivriege Turner
 - Damenriege
 - Männerriege
 - Frauenriege
 - Jugend- / Mädchenriegen
 - Kinderturnen (Kitu)
 - Mutter-Kind Turnen (Muki)
- } nachfolgend Jugend genannt

Art. 6.

Weitere Riegen können auf Antrag des Vereinsvorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet bzw. aufgenommen werden.

IV. Mitgliedschaft und Ernennung

Art. 7.

Der TVB hat folgende Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Hauptleiter/-in Muki
- Hauptleiter/-in Kitu

Der TVB hat folgende Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht:

- Gönner
- Passivmitglieder
- Mitturner
- Jugendliche

Art. 8.

Wer als Aktivmitglied des TVB eintreten will, muss das 15. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens drei Monate Mitturner/-in gewesen sein. Danach kann er sein Aufnahmegesuch mündlich der Leiterperson mitteilen, welche dies dem Vereinsvorstand meldet für die Aufnahme an der nächsten Generalversammlung.

Der Eintritt in die Männerriege oder Frauenriege kann nicht vor dem 30. Altersjahr erfolgen.

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme in den TVB erfolgt durch die Generalversammlung.

Der Eintritt von Jugendlichen in die entsprechende Riege erfolgt:

- Jugend- und Mädchenriegen: ab Januar nach Eintritt in die 1. Klasse
- Kinderturnen (Kitu): ab Eintritt in den Kindergarten
- Mutter-Kind Turnen (Muki): nach Absprache mit der Leitperson

Art. 9.

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer den TVB unterstützen will. Eine Anfrage ist dem Vereinsvorstand schriftlich oder mündlich einzureichen. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme in den TVB erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 10.

Personen, welche sich in irgendeiner Form für den TVB verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vereinsvorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den einzelnen Mitgliedern an den Vereinsvorstand zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die Generalversammlung.

V. Mutationen

Art. 11.

Aus- und Übertrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem TVB erfüllt sind. Das Begehren ist dem Vereinsvorstand vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 12.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TVB trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommen, oder welche sich durch ihr Verhalten in Widerspruch zum Vereinsinteresse stellen, können auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit aus dem TVB ausgeschlossen werden. Sie sind schriftlich über den Entscheid zu informieren. Der Ausschluss hebt die Haftung für allfällige geschuldete Beträge oder zurückbehaltenes Vereinsmaterial nicht auf.

VI. Rechte und Pflichten

Art. 13.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des TVB zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 14.

Jedes Mitglied hat Anrecht auf die Vereinsstatuten. Neu eintretende Aktivmitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten. Diese können auch in elektronischer Form abgegeben werden.

Art. 15.

Mit Ausnahme der Jugendlichen haben alle Mitglieder das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 16.

Die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes und der techn. Kommission sind von der Beitragspflicht entbunden. Über die Beitragsbefreiung der Hilfsleiter entscheidet der Vereinsvorstand.

Art. 17.

Aktive, Passive, Gönner, Mitturnende und Jugendliche bezahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe der effektiven Beiträge wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Nach oben werden die Jahresbeiträge jedoch wie folgt begrenzt:

<u>maximal:</u>	Fr. 200.--	für Aktive
	Fr. 80.--	für Passive
	Fr. 50.--	für Mitturnende
	Fr. 140.--	für Gönner
	Fr. 100.--	für Jugendliche

Die Beiträge sind innert angegebener (30 Tage) Frist zu bezahlen. Es dürfen Mahngebühren erhoben werden.

Art. 18.

Die Mitturnenden sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunden verpflichtet. In den Versammlungen haben sie nur eine beratende Stimme (Ausnahme siehe Art. 29). Die Mitgliedschaft als Mitturner/-in ist maximal 14 Monate lang möglich.

Art. 19.

Aktivmitglieder sind zur Teilnahme an den Turnstunden, Turnständen, Generalversammlungen und allen anderen Vereinsanlässen des Jahresprogrammes verpflichtet. Entschuldigungen sind der Leiterperson vor der Turnstunde/Versammlung mitzuteilen.

Art. 20.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VII. Organe

Art. 21.

Die Organe des TVB sind:

- Generalversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- techn. Kommission
- Revisoren

a. **Generalversammlung**

Art. 22.

Die Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel am 2. Samstag im Januar statt.

Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönnern
- Ehrenmitgliedern
- Revisoren
- Mitturnenden

Art. 23.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Bussen
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahlen oder Ersatzwahlen
 - Präsident/-in
 - Technische Leitung
 - übrige Vorstandsmitglieder
 - Präsident/-in der techn. Kommission
 - übrige Mitglieder der techn. Kommission
 - Fähnrich/-in
 - Revisoren
- Ehrungen

- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung
- Diverses

Art. 24.

Anträge an die Generalversammlung sind jeweils bis 31. Oktober schriftlich an den Vereinsvorstand einzureichen.

Art. 25.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch Zirkular. Diese hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung elektronisch oder via Postzustellung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Stimmberechtigten der Hälfte der Aktivmitglieder entsprechen.

Art. 26.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vereinsvorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Ein diesbezügliches Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Generalversammlungstermin an den Vorstand zu richten.

Art. 27.

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. In offener Abstimmung hat bei Stimmengleichheit der/die Präsident/-in Stichentscheid. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 28.

Es können nur Geschäfte behandelt werden, welche auf der Traktandenliste figurieren.

b. Turnstand

Art. 29.

Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus den Aktivmitgliedern und den Mitturnenden zusammen und ist mindestens 7 Tage im Voraus anzukündigen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann den Mitturnenden das Stimmrecht zu einzelnen Sachgeschäften erteilt werden.

c. Vorstand

Art. 30.

Die allgemeine Leitung des TVB ist einem aus mind. 5 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen.

Er setzt sich aus folgenden Chargen zusammen:

- Präsident/-in
- Techn. Leiter Aktivriege Turner
- Techn. Leiterin Damenriege
- Männerriege Obmann
- Frauenriege Obfrau
- Vertreter/-in Jugend
- Aktuar/-in
- Kassier/-in
- Medienverantwortliche/-r
- Materialverwalter/-in

Chargen können zusammengelegt werden, ausgenommen Präsident/-in und Kassier/-in. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des/der Präsidenten/Präsidentin selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Art. 31.

Der Vorstand vertritt den TVB nach aussen.

Art. 32.

Die Obliegenheiten der verschiedenen Ämter sind durch Pflichtenhefte geregelt.

Art. 33.

Der Vorstand hat im besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Wahl des/der Vize-Präsidenten/Präsidentin aus seiner Mitte
- Handhabung der Statuten und Reglemente
- Vorberatung und Vorlage aller durch den Turnstand und die Generalversammlung zu erledigenden Geschäfte und den Vollzug der Beschlüsse
- Einberufung und Leitung der Generalversammlung und Bekanntgabe ihrer Geschäftsordnung
- Verwaltung der Vereinskasse
- Erstellen eines Etats nach Weisungen der Verbände und Anfertigung eines Behördenverzeichnisses pro Amtsperiode, enthaltend alle für die Verwaltung notwendigen Angaben
- Verkehr mit den Behörden
- Reservieren der Mehrzweckhalle und der Turnplätze
- Anmeldung von Unfällen bei der Sportversicherung des STV
- Erstellen und Revision der Pflichtenhefte
- Erstellen von Budgetbegehren an Behörden

Art. 34.

Der Vorstand besammelt sich, wenn es der/die Präsident/-in oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Diese Besprechungen können auch als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden.

Art. 35.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit bzw. virtueller Teilnahme der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 36.

Der/die Präsident/-in oder Vize-Präsident/-in zeichnet zu zweien mit dem/der Aktuar/-in oder Kassier/-in rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der/die Präsident/-in und der/die Kassier/-in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkonto hat mindestens der/die Kassier/-in Einzelunterschrift. Der Vorstand kann noch weitere Personen mit Einzelunterschrift bestimmen.

d. Technische Kommission

Art. 37.

Die techn. Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Techn. Leiter Aktivriege Turner
- Techn. Leiterin Damenriege
- Leiter Männerriege
- Leiterin Frauenriege
- Leiter Jugendriege
- Leiterin Mädchenriege
- Leiter/-in Kitu
- Leiter/-in Muki
- Materialverwalter/-in

Als Präsident/-in der techn. Kommission kann eines der vorgenannten Kommissionsmitglieder oder ein Aktivmitglied des TVB gewählt werden.

Die techn. Kommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Art. 38.

Die Obliegenheiten der techn. Kommission sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den Vereinsvorstand über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen der Budgetanträge an den Vereinsvorstand zuhanden der Generalversammlung
- mind. 1 Sitzung pro Jahr
- Rekrutierung neuer Leiter und Leiterinnen
- Für die Jugendriegeleiter: Förderung der Jugend im Interesse des Gesamtvereins und geeignete Vorbereitung auf die Aktivriege Turner / Damenriege

Art. 39.

Die techn. Kommission versammelt sich, wenn es der/die Präsident/-in oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

e. Revisoren

Art. 40.

Die Revisionskommission umfasst drei Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Art. 41.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des TVB, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Generalversammlung.

VIII. Verwaltung

Art. 42.

Über alle Generalversammlungen, Turnstände sowie Vorstands- und TK-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und an der nächsten Versammlung oder Sitzung zu verlesen oder vorgängig zu veröffentlichen.

Art. 43.

Die Detailaufgaben des Vorstandes und der Chargierten sind in Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 44.

Der TVB unterhält ein elektronisches und physisches Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

IX. Finanzen

Art. 45.

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 46.

Die Einnahmen des TVB bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen aus Vereinsvermögen
- Gewinne von Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 47.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Art. 48.

Die Ausgaben des TVB bestehen aus:

- Verwaltungskosten
- Auslagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb, inkl. Geräte / Material
- Abgaben an Verbände
- Vorstands- und Leiterentschädigungen und Geschenke (dito für allfällige andere Funktionäre)
- weitere durch die Generalversammlung oder den Vereinsvorstand beschlossene Ausgaben

Art. 49.

Das Vereinsvermögen darf nur in CHF denominierten Werten angelegt werden. Es können keine Optionsgeschäfte oder Geschäfte mit Nachschusspflicht getätigt werden und die maximale Aktienquote beträgt 30 %. Der Vereinsvorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 50.

Der TVB kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Generalversammlung, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.

Art. 51.

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Art. 52.

Der Beitritt zur Sportversicherung des STV ist für alle turnenden Mitglieder des TVB obligatorisch. Die Prämien sind im Vereinsbeitrag enthalten. Zudem sind alle im Rahmen des TVB sporttreibenden Mitglieder verpflichtet, sich privat und auf eigene Kosten gegen Unfall und Krankheit zu versichern. Für allfällige Schäden übernimmt der TVB keine Haftung.

Art. 53.

Der TVB haftet mit seinem ganzen Vermögen, sofern es nicht als Stiftungskapital oder in Fonds für besondere Zwecke bestimmt ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

X. Tätigkeit des Vereins

Art. 54.

Der TVB kann Turnerreisen (2 oder mehrere Tage) sowie Turnfahrten (1 Tag) durchführen.

Art. 55.

Der TVB nimmt in der Regel an Wettkämpfen und Veranstaltungen der Verbände, welchen er angehört, teil. Über die Teilnahme an Turnfesten beschliesst die Generalversammlung oder der Turnstand auf Antrag des Vorstandes.

Art. 56.

Der TVB fördert die kulturellen Bestrebungen.

XI. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 57.

Änderung einzelner Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 58.

Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 59.

Für alle Fälle die in diesen Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des BLTV, des STV bzw. das ZGB.

Art. 60.

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 61.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem BLTV treuhänderisch zu übergeben. Dieser verwaltet dieses Vermögen solange, bis sich wieder ein neuer Verein mit dem gleichen Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des BLTV.

Art. 62.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 23. Januar 2001.

Art. 63.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 1. Mai 2021 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Baselbieter Turnverband in Kraft.

Buus, 19. Mai 2021

Turnverein Buus

Die Präsidentin:



Nicole Kaufmann

Der Aktuar:



Stefan Keller

Genehmigung durch den BLTV

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Baselbieter Turnverbandes am 3. Juli 2021 genehmigt.

Baselbieter Turnverband

Der Präsident:



Martin Leber

Der Geschäftsleiter:



Rolf Cleis